



Landesarbeitsgericht | Postfach 30 30 | 55020 Mainz

- per E-Mail -

Herrn
Präsidenten
der Rechtsanwaltskammer
bei dem Pfälzischen Oberlandesgericht
Zweibrücken
Justizrat Dr. Thomas Seither
Landauer Straße 17
66482 Zweibrücken

zentrale@rak-zw.de

Ernst-Ludwig-Platz 1
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 141-0
Telefax 06131 141-9506
Poststelle.LAG@arbg.jm.rlp.de
www.LAGRP.justiz.rlp.de

19. März 2020

Mein Aktenzeichen
1200-4
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Sandra Kaiser
Poststelle.LAG@arbg.jm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 141-9510
06131 141-9506

Ausbreitung des Covid-19 Virus in Rheinland-Pfalz

Weitestgehende Einstellung des Dienstbetriebs in der Arbeitsgerichtsbarkeit

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich möchte Sie darüber in Kenntnis setzen, dass ich mich vor dem Hintergrund der aktuellen Lage zur weitgehenden Reduzierung sozialer Kontakte und im Interesse der Verlangsamung der Infektionsausbreitung entschieden habe, den Geschäftsbetrieb der rheinland-pfälzischen Arbeitsgerichtsbarkeit ab dem kommenden Montag, 23. März 2020, auf einen Minimalbetrieb zu reduzieren. Dies bedeutet, dass nur noch die rechtsstaatlich unabdingbaren Funktionen aufrechterhalten werden und nur noch das Personal beschäftigt wird, welches unabdingbar für den Minimalbetrieb erforderlich ist. Die

1/2

Sprechzeiten

09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße



Gewährleistung einstweiligen Rechtsschutzes, die Dokumentation des Zeitpunkts von Eingängen und deren Registratur (Erfassung), die Zustellung von Klagen und Anträgen, von Berufungen, Berufungsbegründungen sowie Beschwerden und das Vorhalten einer Logistik, die die Wahrung notwendiger Fristen (z.B. zur Absetzung und Zustellung gerichtlicher Entscheidungen) sind sicherstellt.

Wir bitten die Anwaltschaft, von der Möglichkeit der Übermittlung per beA extensiv und nach Möglichkeit ohne Übersendung von Originalen in Papier oder gar noch zusätzlich oder vorab per Fax Gebrauch zu machen.

Vorbehaltlich der weiteren Entwicklung gilt diese Regelung zunächst bis einschließlich 3. April 2020.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Martin Wildschütz